

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2022/2023

Ausgegeben am 24. Jänner 2023

14. Stück

70. Verordnung über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens beim Zugang zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck durch höhere Gewalt

71. Verordnung über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens beim Zugang zum Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs durch höhere Gewalt

70. Verordnung über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens beim Zugang zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck durch höhere Gewalt

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat aufgrund § 1 Abs 2 lit. d der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck, im Weiteren QMM-MSc genannt, folgende Verordnung für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 Abs 1 lit a und 11 Abs 4 QMM-MSc festgelegt:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis und liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter
- b) Aufruhr, Blockade, Boykott, Brand, Bürgerkrieg, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage, Streiks, Terrorismus, Verkehrsunfälle

(2) Das Ereignis muss durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt worden sein, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sein, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und auch durch äußerste und nach Sachlage mit vernünftiger Weise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können. Die Ereignisse dürfen nicht aus der Sphäre der Studienwerberinnen/Studienwerber kommen bzw. von diesen mutwillig und vorsätzlich herbeigeführt worden sein.

(3) Eine Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens liegt dann vor, wenn das Aufnahmeverfahren aufgrund eines Ereignisses im Sinne von Abs 1 und 2 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung dieser Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber die am Aufnahmeverfahren für das Masterstudium QMM-MSc gemäß § 5 Abs 1 lit a teilnehmen.

III. Auswahl der Studienwerberinnen/Studienwerber im Falle der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens durch höhere Gewalt

§ 3. In dem Fall, dass das Aufnahmeverfahren zur Auswahl und Studienplatzvergabe gemäß §§ 5 Abs 1 lit a und 11 Abs 4 QMM-MSc durch ein Auswahlgespräch stattfindet und dieses aufgrund § 1 nicht für alle Studienwerberinnen/Studienwerber vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 QMM-MSc) durch Losverfahren grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den ersten 30 Plätzen bzw. der gemäß § 4 Abs 2 QMM-MSc festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen, sofern die übrigen, vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche nicht zeitnah zum Verhinderungsgrund (binnen der sonstigen im Rahmen der jeweiligen Terminvergabe vorhandenen Tage gemäß § 8 Abs 1 QMM-MSc) nachgeholt werden können. Im Falle der zeitnahen Nachholung der vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche gelten die Bestimmungen der §§ 5 Abs 1 lit a und 11 Abs 4 QMM-MSc.

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

71. Verordnung über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens beim Zugang zum Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs durch höhere Gewalt

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat aufgrund § 1 Abs 2 lit. c der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung und das Aufnahmeverfahren zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs an der Medizinischen Universität Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck idgF, im Weiteren PHARM_SCI genannt, folgende Verordnung festgelegt:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis und liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere in folgenden Fällen vor:

- c) Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter
- d) Aufruhr, Blockade, Boykott, Brand, Bürgerkrieg, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage, Streiks, Terrorismus, Verkehrsunfälle

(2) Das Ereignis muss durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt worden sein, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sein, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und auch durch äußerste und nach Sachlage mit vernünftiger Weise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können. Die Ereignisse dürfen nicht aus der Sphäre der Studienwerberinnen/Studienwerber kommen bzw. von diesen mutwillig und vorsätzlich herbeigeführt worden sein.

(3) Eine Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens liegt dann vor, wenn das Aufnahmeverfahren aufgrund eines Ereignisses im Sinne von Abs 1 und 2 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung dieser Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber die am Aufnahmeverfahren für das Masterstudium PHARM_SCI teilnehmen.

III. Auswahl der Studienwerberinnen/Studienwerber im Falle der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens durch höhere Gewalt

§ 3. (1) In dem Fall, dass der Kenntnistest (PHARM_SCI Test) aufgrund § 1 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss und nach Abbruch des Tests mindestens 30 Minuten der Testzeit abgelaufen sind, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

1. Der zum Zeitpunkt des Abbruchs durch höhere Gewalt erzielte Punktwert gilt als erzielt Ergebnis (Rangfolge) des Kenntnistests gemäß § 14 Abs 1 PHARM_SCI.
2. Gemäß § 15 Abs 2 PHARM_SCI, werden die 50 Besten der sich aus Ziffer 1 ergebenden Rangfolge zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
3. Die Zuerkennung eines Studienplatzes erfolgt gemäß § 15 Abs 2 PHARM_SCI.

(2) 1. In dem Fall, dass das Auswahlgespräch aufgrund § 1 nicht für alle Studienwerberinnen und Studienwerber vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss, erhalten die Studienwerberinnen/Studienwerber, die nach dem Kenntnistest auf den Plätzen 1 bis 30 bzw. auf den gemäß § 4 Abs 2 PHARM_SCI festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen, einen Studienplatz zugewiesen, sofern die übrigen, vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche nicht zeitnah zum Verhinderungsgrund (binnen einer Woche) nachgeholt werden können. Im Falle der zeitnahen Nachholung der vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche gelten die Bestimmungen des § 3 Abs 1 Z 3 dieser Verordnung sinngemäß.

2. In dem Fall, dass das Aufnahmeverfahren zur Auswahl und Studienplatzvergabe gemäß § 15 Abs 1 PHARM_SCI nur in einem Schritt, durch ein Auswahlgespräch, stattfindet und dieses aufgrund § 1 nicht für alle Studienwerberinnen und Studienwerber vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 PHARM_SCI) durch Losverfahren grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den ersten 30 Plätzen bzw. der gemäß § 4 Abs 2 PHARM_SCI festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen, sofern die übrigen, vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche nicht zeitnah zum

Verhinderungsgrund (binnen einer Woche) nachgeholt werden können. Im Falle der zeitnahen Nachholung der vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche gelten die Bestimmungen des § 15 Abs 1 PHARM_SCI.

(3) In dem Fall, dass der Kenntnistest (PHARM_SCI Test) aufgrund § 1 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss und nach Abbruch des Tests weniger als 30 Minuten der Testzeit abgelaufen sind, erfolgt die Auswahl nach einem Losverfahren, das vom Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck mittels Verordnung festgelegt wird.

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten
